

REICHMUTH HIMALAJA

**Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts mit besonderem Risiko der Art
„Übrige Fonds für alternative Anlagen“**

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

Erscheinungsdatum
1. Juli 2013

Reichmuth Himalaja ist ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts mit besonderem Risiko der Art „übrige Fonds für alternative Anlagen“. Als Fund of Funds investiert er auf diversifizierter Basis weltweit vorwiegend in verschiedene, in- und ausländische Zielfonds, die unterschiedliche Anlagestrategien verfolgen, deren Risiken nicht mit denen von Effektenfonds vergleichbar sind. Die Anleger von Reichmuth Himalaja werden deshalb ausdrücklich auf die im Prospekt erläuterten Risiken aufmerksam gemacht. Der Funds of Funds bzw. die Fondsleitung können im Rahmen der Verwaltung des Fondsvermögens Geschäfte aller Art mit Drittparteien abschliessen. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass diese Gegenparteien ausfallen und/oder ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen. Die Anleger, die in den Umbrella-Fonds investieren, müssen insbesondere bereit und in der Lage sein, allfällige – auch substantielle – Kursverluste hinzunehmen, einschliesslich des Verlusts ihres gesamten ursprünglichen Engagements. Die Fondsleitung von Reichmuth Himalaja ist jedoch bestrebt, durch eine breite Diversifikation der verfolgten Anlagestrategien, eine sorgfältige Auswahl der zu Grunde liegenden Zielfonds und deren strikte Überwachung die Risiken zu reduzieren. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass in ausserordentlichen Fällen ein Totalverlust eintreten kann.

Frühere Ergebnisse des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sind weder Garantie noch Anhaltspunkt für zukünftige Resultate.

Fondsleitung:
Reichmuth & Co Investmentfonds AG
Rütligasse 1
6000 Luzern 7

Depotbank:
Reichmuth & Co
Rütligasse 1
6000 Luzern 7

CH-6000 LUZERN 7 RÜTLIGASSE 1
TELEFON +41 41 249 49 99 TELEFAX +41 41 249 49 98
www.reichmuthco.ch

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL 1: PROSPEKT	4
1. Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen	4
1.1 Allgemeine Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen	4
1.2 Anlageziel und Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen sowie Derivateinsatz der Teilvermögen	5
1.2.1 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Reichmuth Himalaja - USD	5
1.2.2 Anlagebeschränkungen je Teilvermögen	9
1.2.3 Derivateinsatz der Teilvermögen	10
1.2.4 Risiken	11
1.2.5 Prüfungs-, Selektions- und Kontrollverfahren (Due Diligence)	14
1.3 Profil des typischen Anlegers	14
1.4 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften	15
1.4.1 Allgemein	15
1.4.2 EU-Richtlinie zur Besteuerung von Sparerträgen (EU-Zinsbesteuerung)	15
2. Informationen über die Fondsleitung	16
2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung	16
2.2 Portfolio Management	17
2.3 Delegation von Teilaufgaben	18
2.4 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten	18
3. Informationen über die Depotbank	18
4. Informationen über Dritte	19
4.1 Zahlstelle	19
4.2 Vertriebsträger	19
4.3 Prüfgesellschaft	19
5. Weitere Informationen	19
5.1 Nützliche Hinweise	19
5.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	20
5.2.1 Ausbgabe von Fondsanteilen	20
5.3 Vergütungen und Nebenkosten	22
5.4 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen	23
5.5 Verkaufsrestriktionen	24
5.6 Ausführliche Bestimmungen	24
TEIL 2: FONDSVERTRAG	25
I Grundlagen	25
§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank	25
II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien	25
§ 2 Der Fondsvertrag	25
§ 3 Die Fondsleitung	25
§ 4 Die Depotbank	26
§ 5 Die Anleger	26
§ 6 Anteile und Anteilsklassen	27
§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften	28
§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik	28
§ 9 Flüssige Mittel	32

B Anlagetechniken und -instrumente	32
§ 10 Effektenleihe	32
§ 11 Pensionsgeschäfte	32
§ 12 Derivate	32
§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten	34
§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen	34
C Anlagebeschränkungen.....	34
§ 15 Risikoverteilung	34
IV Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	36
§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte	36
§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	37
V Vergütungen und Nebenkosten	38
§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger	38
§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens des Teilvermögens	39
VI Rechenschaftsablage und Prüfung	40
§ 20 Rechenschaftsablage	40
§ 21 Prüfung	40
VII Verwendung des Erfolges.....	40
§ 22	40
VIII Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.....	41
§ 23	41
IX Umstrukturierung und Auflösung	41
§ 24 Vereinigung	41
§ 25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung	42
X Änderung des Fondsvertrags.....	43
§ 26	43
XI Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	43
§ 27	43

TEIL 1: PROSPEKT

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag sowie der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht (falls nach dem letzten Jahresbericht veröffentlicht) sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

1.1 Allgemeine Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen

Der Reichmuth Himalaja ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts mit besonderem Risiko der Art "Übrige Fonds für alternative Anlagen" gemäss Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 ("KAG"), welche in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- Reichmuth Himalaja – USD

Der Fondsvertrag wurde von der Reichmuth & Co Investmentfonds AG als Fondsleitung aufgestellt und mit Zustimmung der Reichmuth & Co als Depotbank der Eidgenössischen Bankenkommission (heute: Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA) unterbreitet und von dieser erstmals am 02. Dezember 2003 genehmigt.

Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil. Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbstständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

Der Anleger ist nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem er beteiligt ist. Für die auf einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Das Teilvermögen Reichmuth Himalaja – USD ist in die folgenden drei Anteilsklassen unterteilt:

- Anteilsklasse USD: Sie lautet auf die Rechnungseinheit USD;
- Anteilsklasse CHF: Sie lautet auf die Referenzwährung CHF. Die Anlagen dieser Anteilsklasse werden bestmöglich gegenüber der Rechnungseinheit des Teilvermögens, dem USD, abgesichert.
- Anteilsklasse EUR: Sie lautet auf die Referenzwährung EUR. Die Anlagen dieser Anteilsklasse werden bestmöglich gegenüber der Rechnungseinheit des Teilvermögens, dem USD, abgesichert.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.2 Anlageziel und Anlagepolitik, Anlagebeschränkungen sowie Derivateinsatz der Teilvermögen

Detaillierte Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. Teil 2, §§ 7-15) ersichtlich.

Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass das Anlageziel erreicht wird. Dementsprechend können der Wert der Anteile und deren Ertrag sowohl zu- als auch abnehmen.

1.2.1 Anlageziel und Anlagepolitik des Teilvermögens Reichmuth Himalaja - USD

a) Anlageziel

Das Anlageziel des Teilvermögens Reichmuth Himalaja – USD besteht darin, langfristige Kapitalgewinne und ein attraktives Ertrags-Risiko-Profil des Gesamtportfolios durch Selektion verschiedener Zielfonds mit spezialisierten Strategien zu erreichen. Der Fokus dieser Zielfonds liegt überwiegend auf Anlagen in den aufstrebenden Märkten. Darunter fallen insbesondere, aber nicht abschliessend, Länder der Regionen Asien und Lateinamerika.

b) Anlagepolitik

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel, mindestens zwei Drittel des Vermögens des jeweiligen Teilvermögens in Anteile in- und ausländischer Zielfonds jeglicher Rechtsstruktur, die unterschiedliche Anlagestrategien verfolgen.

Bezüglich der einzelnen Anlagestrategien gelten die folgenden Limiten:

Anlagestrategien	Höchstlimiten in % des Fondsvermögens
Long Only	100%
Arbitrage	60%
Managed Futures / CTA's	60%
Event-Driven	60%
Long/Short Equity	60%
Equity Market Neutral	60%
Global Macro	60%
Distressed Securities	60%
Real Estate	60%
Andere alternative Anlagestrategien (insgesamt)	20%

- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel, maximal ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
- ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von in- und ausländischen Unternehmen weltweit;
 - bb) Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldern weltweit;
 - bc) Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes von privaten und öffentlich-rechtlichen Emittenten weltweit;
 - bd) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den vorstehend genannten Anforderungen nicht genügen;

- be) Edelmetalle in standardisierter Form;
 - bf) Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten weltweit;
 - bg) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen und auf Finanzindizes (inkl. Volatilitätsindizes), Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen;
 - bh) strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen;
 - bi) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
- ca) closed-ended Funds, welche die Kriterien gemäss § 8 Ziff. 1 lit. ce) nicht erfüllen, höchstens 20%;
 - cb) Anlagen in Dachfonds sind ausgeschlossen.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 des Fondsvertrags Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10% des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist.

c) Fund of Funds Struktur

Dadurch, dass der Umbrella-Fonds bzw. das Teilvermögen überwiegend in Fonds investiert und höchstens in beschränktem Umfang Direktanlagen tätigt, gilt der Umbrella-Fonds als Fund of Funds. Diese besondere Struktur des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen weist bedeutende Vorteile gegenüber direkt investierenden Fonds auf:

- Da alternative Anlagestrategien häufig mit einer Hebelwirkung verbunden sind, kann durch den Erwerb von Anteilen verschiedener Hedge Funds das Verlustrisiko auf Ebene des Teilvermögens auf die Investitionen in den einzelnen Zielfonds beschränkt werden.
- Durch die Berücksichtigung von Hedge Funds mit verschiedenen Anlagestrategien kann ein höherer Diversifikationsgrad, d.h. eine breitere Risikostreuung erzielt werden.
- Dank des umfassenden Selektionsverfahrens, das durch den Portfolio Manager des Teilvermögens nach qualitativen und quantitativen Kriterien durchgeführt wird, ist es möglich, weltweit die geeigneten Zielfonds zu identifizieren.
- Die laufenden Prüfungs- und Kontrollverfahren (Due Diligence) durch den Portfolio Manager ermöglichen, das Portfolio unter Berücksichtigung des Anlageziels regelmässig zu überwachen und allenfalls an Marktveränderungen anzupassen.

Die Nachteile einer Fund of Funds Struktur gegenüber direkt investierenden alternativen Fonds sind:

- Auf Stufe der einzelnen Zielfonds fallen zusätzlich indirekte Kosten an, die jedoch direkt jenen Zielfonds belastet werden.

- Die einzelnen Zielfonds können zum Teil in erheblichem Umfang Leverage einsetzen, was von der Fondsleitung nicht beeinflusst werden kann.
- Aufgrund der breiteren Risikostreuung resultiert allenfalls eine geringere Wertentwicklung.

d) Gegenüberstellung traditionelle Anlagen / alternative Anlagen

Im Gegensatz zu traditionellen Anlagen, bei welchen der Erwerb von Effekten (z.B. Aktien und Obligationen) mit eigenen Mitteln im Vordergrund steht (sog. Long-Positionen), werden bei alternativen Anlagestrategien Effekten auch leer verkauft (sog. Short-Positionen) und wird durch Kreditaufnahmen und den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten eine Hebelwirkung (Leverage) erzielt. Viele Hedge Funds können uneingeschränkt derivative Finanzinstrumente (z.B. Optionen, Futures, Devisentermingeschäfte und -swaps sowie Zinssatzswaps) benutzen und alternative Anlagestilrichtungen und Anlagestrategien (z.B. Relative Value, Managed Futures, Event-Driven, Global Macro, etc.) verfolgen, was mit besonderen Risiken verbunden sein kann. Zudem kann das Teilvermögen auch bei Direktanlagen Leverage und Leerverkäufe einsetzen.

Traditionelle Anlagen

Bei einer traditionellen Anlage wird die Anlagepolitik u.a. nach geographischen oder industriespezifischen Kriterien definiert. Das Portfolio besteht i.d.R. aus Wertpapieren, insbesondere Aktien, Obligationen und Geldmarktpapieren. Typischerweise sind nur Long-Positionen gestattet. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und ähnlichen Geschäften sowie die Kreditaufnahme sind nur beschränkt zulässig.

Alternative Anlagen

Bei einer alternativen Anlage wird die Anlagepolitik anhand von Anlagestilrichtungen und Anlagestrategien definiert. Das Portfolio besteht i.d.R. aus Short- und/oder Long-Positionen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten und ähnlichen Geschäften sowie die Kreditaufnahme sind zulässig.

e) Anlagestrategien

Jeder Investment Manager verwaltet den eigenen Hedge Fund nach seiner spezifischen Anlagestrategie. Die verschiedenen alternativen Anlagestrategien können dabei einer der nachfolgend aufgeführten generellen Kategorien zugeordnet werden.

- Long Only: Die Long Only Anlagestrategie basiert auf Käufen von diversen Finanzinstrumenten (Kontrakte/Basiswerte) mit der Absicht, von einer Aufwärtsbewegung des Marktes zu profitieren.
- Arbitrage: Arbitrage erlaubt, Marktineffizienzen auszunutzen bzw. von diesen zu profitieren. Die Erträge von Arbitragestrategien sind in der Regel von Marktentwicklungen weitgehend unabhängig und basieren hauptsächlich auf Preisunterschieden in diversen Märkten. Es existieren verschiedene Ausprägungen von Arbitrage, z.B. (Aufzählung nicht abschliessend)
 - *Convertible Arbitrage*
Gleichzeitiger Kauf von Wandelobligationen und Verkauf der zugrunde liegenden Aktien desselben Schuldners, mit dem Ziel der Ausnutzung von Preisdifferenzen zwischen diesen unterschiedlichen Effekten (und umgekehrt).
 - *Fixed Income Arbitrage*
Ausnutzen von Kursunterschieden durch gleichzeitigen Kauf und Verkauf von festverzinslichen Effekten durch Strategien wie Carry Trades, Zinskurvenarbitrage, Swap Spread Arbitrage etc.
 - *Arbitrage Multistrategy*
Ausnutzen von Marktineffizienzen durch Anwendung von diversen Arbitragestrategien.
 - *Arbitrage Trading*

- Ausnutzen von Marktineffizienzen durch Anwendung von diversen, kurzfristig orientierten Arbitragestrategien.
- *Statistical Arbitrage*
Ausnutzen von Marktineffizienzen in Bezug auf Abweichungen verschiedener Kriterien wie von Aktien mit ähnlichen Charakteristika.
 - *Relative Value*
Identifizierung und Ausnutzung von Preisdifferenzen zwischen aktueller Bewertung und innerem bzw. historischem Wert von Finanzmarktinstrumenten.
- Managed Futures/CTA's: Diese Anlagestrategie sucht in der Regel geringe Korrelation zu den Aktien- und Obligationenmärkten. Diese Trading-Strategien werden in der Regel durch sogenannte "Commodity Trading Advisors", CTA's, umgesetzt. Diese handeln normalerweise mit Optionen, Futures und anderen derivativen Finanzinstrumenten an verschiedenen Märkten (Waren, Währungen, Effekten, etc.). Es wird unter den folgenden Handelsstilen unterschieden:
- *Systematic Trend Following*
Identifizierung und Ausnützung von Kursbewegungen und Trendumkehr in Futures- und/oder Optionenmärkte durch technische Analyse und computergestützte Modelle.
 - *Discretionary Trend Following*
Identifizierung und Ausnützung von Kursbewegungen und von kurzfristiger Trendumkehr bei Finanzinstrumenten durch die Prognosefähigkeit des Managers.
- Event-Driven:
Event-Driven fasst Investitionen in Unternehmen zusammen, deren zukünftige Wertentwicklung durch das Eintreten von speziellen Situationen beeinflusst wird (z.B. Reorganisation, Restrukturierung, Konkursverfahren, Übernahmesituation, Buyouts etc.). Es existieren verschiedene Ausprägungen von Event-Driven, z.B. (Aufzählung nicht abschliessend)
- *Short Credit*
Ausnutzen von steigenden Ausfallraten und Kreditmargen, in der Regel durch Leerverkauf von Forderungspapieren von Unternehmen oder Indices bzw. Kauf von Credit Default Swaps.
 - *Event-Driven*
Gleichzeitige Investitionen in unterschiedlichen Event-Driven Strategien, welche sich bei Unternehmen aufgrund unterschiedlicher Gegebenheiten (z.B. Reorganisationen, Restrukturierungen, Spin-Offs, Mergers, etc.) ergeben und deren weitere Wertentwicklung beeinflussen.
 - *Merger Arbitrage*
Halten von Long-Positionen in Effekten einer Gesellschaft, die bei einer Übernahme oder einem Firmenzusammenschluss übernommen wird unter gleichzeitigem Leerverkauf (Short-Position) der Aktien der übernehmenden Gesellschaft.
- Long/Short Equity:
 - *Long/Short*
Schwankende direktionale Ausrichtung basierend auf der Einschätzung des Hedge Fund Managers.
 - *Opportunistic Sector*
Auf bestimmte Sektoren spezialisierte Strategien, in der Regel haben die Manager eine direktionale long Ausrichtung.
- Equity market neutral: Kauf und Verkauf von Aktien mit marktneutraler Ausrichtung.
- Global Macro:
Bei Global Macro-Strategien basieren die Anlageentscheide auf makroökonomischen Analysen und Erwartungen bezüglich der Zins-, Währungs- und Börsenentwicklungen etc. Dabei wird weltweit in

verschiedene Märkte investiert, wobei alle Arten von Anlagetechniken und -instrumenten eingesetzt werden.

- Distressed Securities: Kauf und/oder (Leer-)Verkauf von Effekten und/oder anderen Forderungs- oder Beteiligungspapieren von solchen Unternehmen, die in finanziellen Schwierigkeiten geraten sind oder aufgrund eines schlechten Managements mit operationellen Problemen konfrontiert sind.
- Real Estate: Kauf/Verkauf von Real Estate Aktien, Real Estate Investment Trust, Indices und anderen Kapitalanlagen, die direkt oder indirekt an der Entwicklung der Real Estate Märkte partizipieren.

1.2.2 Anlagebeschränkungen je Teilvermögen

1. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
2. Die Fondsleitung darf einschliesslich Derivate höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 3 und 4.
3. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen.
4. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
5. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 2 und 3 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt die höhere Limite gemäss Ziff. 14 nachfolgend.
6. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt die höhere Limite gemäss Ziff. 14 nachfolgend.
7. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
8. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Massnahmen.
9. Die Fondsleitung darf für das Vermögen der Teilvermögen höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

10. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 8 und 9 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlichrechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
11. Höchstens 30 % des Vermögens eines Teilvermögens dürfen in Zielfonds investiert werden, die gemäss Angaben in ihren Verkaufsunterlagen (Prospekt, Offering Memorandum etc.) durch den gleichen Investment Manager verwaltet werden.
12. Im Falle, dass die Zielfonds Rücknahmen von Anteilen nicht gegen Geld sondern gegen Auslieferung von Effekten (Redemption in kind) im Sinne von Art. 54 Abs. 1 KAG vornehmen, ist die Fondsleitung berechtigt, die ausgelieferten Anlagen als Direktanlagen zu halten. Die Fondsleitung stellt sicher, dass durch die Übernahme solche Effekten die im Fondsvertrag festgelegten Anlagebeschränkungen nicht überschreiten bzw. allfällige resultierende Überschreitungen innert angemessener Frist zurückgeführt werden.
13. Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds muss grundsätzlich mit der Rücknahmefrequenz des investierenden Teilvermögens dieses Umbrella-Fonds übereinstimmen.
14. Die in Ziff. 2 erwähnte Grenze von 10% ist auf ein Drittel angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 2 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 2 und 4 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von einem Drittel nicht kumuliert werden.
15. Die von der Fondsleitung erworbenen Zielfonds unterliegen ausschliesslich den in ihren Informationsmemoranden und Prospekten auferlegten Anlagerestriktionen.

1.2.3 Derivateinsatz der Teilvermögen

Die Fondsleitung darf Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung der Vermögen der Teilvermögen einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach dem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern entsprechend die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Es dürfen nur Derivat-Grundformen verwendet werden, z.B. Call- oder Put-Optionen, Swaps und Termingeschäfte (Futures und Forwards), wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen eines Teilvermögens ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement eines Teilvermögens in Derivaten bis zu 100% seines Nettovermögens und mithin das Gesamtengagement bis zu 225% seines Nettovermögens betragen.

1.2.4 Risiken

Allgemeine Risiken

Eine Investition in den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen birgt beträchtliche Risiken. Der Wert eines Anteiles kann erheblichen Schwankungen unterliegen. Es kann keine Garantie abgegeben werden, dass das angestrebte Anlageziel erreicht wird. Solche Investitionen sollten nur nach vorheriger Konsultation eines unabhängigen und qualifizierten Beraters, der auch rechtliche und steuerrechtliche Aspekte prüft, getätigt werden. Ein Investment in alternative Anlagen und somit in den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen eignet sich nur für risikofähige Investoren mit langfristigem Anlagehorizont und als Beimischung zu bereits gut diversifizierten Portfolios.

Die nachfolgend aufgeführten Faktoren bilden lediglich eine Auswahl von Risiken, welche von zukünftigen Anlegern sorgfältig erwogen werden sollten. Die Anleger geniessen jedoch eine insofern beschränkte Haftung, als sie nicht selber zur Leistung von Nachschusszahlungen verpflichtet sind. Sie können auch nicht mehr als den Wert ihres Anteils an einem Teilvermögen verlieren.

Marktrisiken

Die Teilvermögen investieren in Zielfonds und Finanzinstrumente zur Risikosteuerung des Portfolios, welche sich als sehr volatil erweisen können. Politische Unsicherheiten, fiskalpolitische Massnahmen, Devisenrestriktionen oder Gesetzesänderungen betreffend ausländische Eigentumsverhältnisse können darüber hinaus den Wert der eingegangenen Engagements und deren Erträge negativ beeinflussen.

Liquiditätsrisiken

Für Anteile einzelner Zielfonds existiert möglicherweise kein liquider Markt, weshalb deren Bewertung und der Kauf bzw. Verkauf ihrer Anteile schwierig sein kann. Gründe dafür sind insbesondere Prämien bzw. Abschläge, welche zu ungünstigen Transaktionspreisen führen können. Dadurch müssen unter Umständen Kauf- und Verkaufspreise hingenommen werden, die vom Inventarwert abweichen können. Einzelne Zielfonds kaufen zudem schwer zu bewertende oder illiquide Anlagen mit teilweise grossen Preisvolatilitäten sowie Bonitäts- und Ertragsrisiken. Zudem können einzelne Zielfonds längere Kündigungsfristen, Gates, Holdbacks, Lock-Up Periode etc. aufweisen.

Währungsrisiken

Die Anteile der Zielfonds lauten hauptsächlich auf US-Dollar („USD“). Diejenigen Teilvermögen, die nicht USD als Rechnungseinheit haben, und das USD Teilvermögen für den Teil, welcher nicht in USD denomiinierten Zielfonds investiert ist, sind deshalb einem Währungsrisiko ausgesetzt. Das Währungsrisiko der Teilvermögen wird entsprechend der jeweiligen Marktsituation abgesichert.

Mangelnde regulatorische Aufsicht

Zielfonds sind mehrheitlich in Ländern domiziliert, in denen der rechtliche Rahmen und insbesondere die Aufsicht nicht mit denjenigen der Schweiz vergleichbar sind. Damit handelt es sich um Fonds, für die in der Schweiz keine Vertriebsbewilligung nach Art. 120 KAG erhältlich ist. Um die Risiken fehlender gesetzlicher Vorschriften oder Überwachungskriterien zu minimieren, wird ein umfassender Due Diligence Prozess zur Auswahl geeigneter Hedge Funds angewandt.

Aufstrebende Märkte (Emerging Markets)

Manche Zielfonds investieren in aufstrebende Märkte (Emerging Markets), die sich in einem frühen Entwicklungsstadium befinden. Daraus resultierende Risiken wie z.B. Kapitalrestriktionen, Liquiditätsrisiken, Kapitalflucht, politische und regulatorische Risiken etc. können grösser sein als in entwickelten Ländern.

Leerverkäufe (Short sales)

Zielfonds können sich in Leerverkäufen engagieren. Leerverkäufe sind theoretisch unbegrenzten Verlustrisiken ausgesetzt, da der Wert des Basiswerts bis zur Schliessung der Position unlimitiert ansteigen kann.

Broker

Verschiedene Zielfonds haben keine Banken, sondern Broker als Depotbank, die unter Umständen nicht die Bonität eines Bankinstituts bieten und im Gegensatz zu einer schweizerischen Depotbank insbesondere keiner gesetzlichen Überwachung unterliegt.

Leverage (Hebelwirkung)

Zielfonds haben die Möglichkeit, Kredite aufzunehmen, um damit zusätzliche Anlagen zu tätigen (Hebelwirkung bzw. Leverage). Fallen auf diesen Anlagen Kursgewinne an, die grösser als die Zinslast der Kredite sind, steigt das Fondsvermögen stärker als ohne Kreditaufnahme. Analog ist bei Kursverlusten eine überproportionale Abnahme des Fondsvermögens zu verzeichnen. In Zielfonds kann jedoch nicht nur durch die Kreditaufnahme, sondern auch durch den Einsatz derivativer Finanzinstrumente eine Hebelwirkung (Leverage) erzielt werden. Bei Fehlurteilen oder illiquiden Basismärkten können dabei negative Auswirkungen auf die Entwicklung der Zielfonds und damit der Teilvermögen auftreten. Im Weiteren haben auch die Teilvermögen selber die Möglichkeit, zu Anlagezwecken für höchstens 25% des Vermögens eines Teilvermögen Kredite aufzunehmen. Die eben dargestellten Risiken können somit auch direkt beim entsprechenden Teilvermögen auftreten.

Erfolgsbeteiligungen

Die erfolgsabhängigen Honorare von Hedge-Fund-Managern können einen Anreiz darstellen, übermäßig risikante und/oder spekulative Anlagen zu tätigen. Überdies sind die Investment Manager von Hedge Funds oft auch mit ihrem eigenen Geld am Hedge Fund beteiligt, was zu potenziellen Interessenskonflikten führen kann.

Personelle und technologische Faktoren

Der Erfolg der Zielfonds kann teilweise von einzelnen Personen und der ihnen zur Verfügung stehenden Infrastruktur abhängig sein.

Transparenz

Hedge Funds sind typischerweise nicht verpflichtet, öffentlich über ihre Aktivitäten und Transaktionen Rechenschaft abzuliefern. Dies kann dazu führen, dass Änderungen der Strategien sowie der damit verbundenen Risiken für einen Anleger schwer zu erkennen sind.

Devisentermingeschäfte

Die Teilvermögen bzw. die Zielfonds können ausserbörsliche Devisentermingeschäfte eingehen. Banken, Effektenhändler und andere Finanzinstitute sind nicht verpflichtet, Preise auf dem Währungsmarkt bekannt zu geben. Obwohl Zielfonds im Zusammenhang mit dem Abschluss von Devisentermingeschäften Kreditlinien erhalten können, besteht keine Sicherheit, dass diese aufrechterhalten werden können. Ferner kann der Abschluss solcher Termingeschäfte jederzeit durch Kreditbeschränkungen eingeschränkt werden. Zudem gewährt der Abschluss von Devisentermingeschäften mit Banken, Effektenhändlern und anderen Finanzinstitutionen weniger Schutz vor Ausfällen als der Abschluss solcher Geschäfte an regulierten Terminbörsen. So würde etwa ein Ausfall dann entstehen, wenn eine Bank, mit welcher ein Teilvermögen oder ein Zielfonds ein Devisentermingeschäft abgeschlossen hat, ausfällt. Im Allgemeinen bestehen hinsichtlich des Markts für Devisentermingeschäfte keine rechtlichen Regulierungen, abgesehen von Regulierungen über allgemeine Bankaktivitäten und Währungsvorschriften derjenigen Länder, wo entweder der Handel stattfindet oder deren Währungen gehandelt werden.

Handel in unregulierten Märkten

Zielfonds werden zu einem wesentlichen Teil in unregulierte Märkte investieren. Die zukünftigen Auswirkungen der Investitionen in solchen Märkten auf den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen lassen sich nicht vorhersagen. Zielfonds können auch in Warenbörsen und im Interbanken-Währungsmarkt investieren, die keiner staatlichen Regulierung unterworfen sind. Unregulierter Handel birgt grössere

Risiken. So mögen beispielsweise Vorschriften über Buchführung, finanzielle Verantwortung und Trennung zwischen Kundentransaktionen und Kundenpositionen fehlen. Die Pflicht zur Erfüllung liegt lediglich beim Individuum, das eine bestimmte Transaktion abwickelt. Diese Unterschiede verstärken in gewissem Ausmass das Kreditrisiko, das der Händler an einer unregulierten Börse eingeht. Internationale Verträge im Interbanken-Währungsmarkt sind im Allgemeinen nicht durch irgendwelche staatliche Organe reguliert und unterliegen deshalb keinen Beschränkungen, wie etwa Beschränkungen hinsichtlich Anzahl und Höhe offener Positionen, Beschränkungen hinsichtlich Marktkonzentration oder hinsichtlich finanzieller Verantwortung. Indes kann es zuweilen schwierig sein, Devisentermingeschäfte mit einem entgegen gesetzten Kontrakt mit derselben Vertragspartei zu tätigen, und Devisentermingeschäfte können im allgemeinen nicht geändert oder vor Verfall beendet werden, ausser es wird mit der Gegenpartei eine besondere Abrede getroffen. Dementsprechend wird der betreffende Zielfonds im Allgemeinen einen entgegengesetzten Kontrakt mit einer anderen Gegenpartei abschliessen, um sich vor Preisfluktuationen zu schützen und trägt entsprechend die mit beiden Seiten solcher Transaktionen verbundenen Kreditrisiken bis zum normalen Verfallsdatum solcher Kontrakte. Sofern eine Gegenpartei ein solches Geschäft nicht erfüllt, wäre ein Teilvermögen dem Verlust auf beiden Seiten ausgesetzt. Um derartige Risiken zu vermindern, werden die Zielfonds danach trachten, Devisentermingeschäfte lediglich mit reputierten Banken oder anderen Institutionen abzuschliessen.

Erhöhte Kosten bei häufigen Abschlüssen

Die von den Zielfonds verfolgten unterschiedlichen Strategien mögen häufige Kaufs- und Verkaufsabschlüsse erfordern. Häufige Kaufs- und Verkaufsabschlüsse erhöhen Kommissions- und andere Unkosten in Zusammenhang mit der Tätigkeit der Zielfonds. Diese Kosten werden direkt oder indirekt durch die Teilvermögen getragen, unabhängig von der Profitabilität seiner Investitionen.

Wertschriften von Emittenten bestimmter Länder

Zielfonds können in Beteiligungspapiere, festverzinsliche Titel und Derivate (lautend auf USD oder eine andere Währung) von in verschiedenen Ländern ansässigen Emittenten investieren. Anlagen von Emittenten in bestimmten Ländern weisen gewisse einmalige Risiken auf, die teilweise nachfolgend eingegangen wird. Zielfonds können in Ländern investieren, deren Wirtschaft weniger entwickelt ist als diejenige des Domizillandes des Umbrella-Fonds und die deshalb erheblich anderen wirtschaftlichen und politischen Kräften ausgesetzt sein können. Der Wert von Investitionen kann zudem nachteilig beeinflusst werden durch politische oder soziale Instabilität, Enteignung oder zwangsweise Besteuerung und Beschränkungen beim Abzug von Guthaben und anderen Vermögenswerten. Infolge abweichender Regelungen kann in bestimmten Ländern der freie Zugang zu Informationen über bestimmte Gesellschaften stark eingeschränkt sein. Die erhältlichen Informationen müssen zudem nicht einheitlichen Regeln über Buchführung, Prüfung und Berichterstattung in finanziellen Belangen unterliegen. Die auf bestimmten Zielanlagen erzielten Erträge können ferner durch an der Quelle erhobene Verrechnungs- und Ertragssteuern reduziert werden. Die Höhe der Provisionen der Effektenhändler, welche im Allgemeinen zum Voraus festgelegt wird und nicht verhandelbar ist, kann in gewissen Ländern höher sein als in dem Land, in welchem der Umbrella-Fonds seinen Sitz hat. Zielfonds belasten die Wertschriftenverwaltungskosten der Depotbank in solchen Ländern indirekt dem Umbrella-Fonds bzw. das entsprechende Teilvermögen über das Nettovermögen der Zielfonds. Der Wertschriftenhandel kann in vielen der Länder, in welche die Zielfonds investieren, ein eingeschränktes Volumen haben. Demzufolge können die Wertschriften einiger Gesellschaften solcher Länder weniger liquid und volatiler sein als vergleichbare Wertschriften in dem Land, in welchem der Umbrella-Fonds seinen Sitz hat. In gewissen Ländern kann die Regulierung und Überwachung des Wertschriftenhandels, der Effektenhändler und Emittenten gering sein, was die Durchsetzung vertraglicher Ansprüche erschweren kann.

Gegenparteirisiken

Gegenparteirisiken verkörpern die Wahrscheinlichkeit des Ausfalls eines Schuldners, oder einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder Garantiegebers eines Wertpapiers, Wertrechts eines derivativen Finanzproduktes. Sollte eine dieser Parteien ausfallen, kann der dem Risiko dieser Gegenpartei ausgesetzte durch ein Teilvermögen investierte Betrag ganz oder teilweise verloren gehen.

Konzentration der Anlagen / Risikostreuung

Der Portfolio Manager ist bestrebt, ein diversifiziertes Fondsportfolio zu gestalten und dadurch die Konzentration auf eine bestimmte Anlagestrategie zu minimieren. Dennoch kann nicht ausgeschlossen werden, dass zeitweise ein grosser Teil des Vermögens eines Teilvermögens einigen wenigen Strategien folgt. Dieses Anlageverhalten kann das Verlustrisiko erhöhen, wenn die gewählten Anlagestrategien nicht die Erwartungen erfüllen.

Zusammenfassung

Oben stehende Liste enthält keine abschliessende Aufzählung aller potentiellen Risiken des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen. Die Fondsleitung ist durch eine Überwachung der einzelnen Zielfonds sowie der Dritten, mit denen sie Geschäfte abschliesst, jedoch bestrebt, die Risiken so weit als möglich zu minimieren.

Die Fondsleitung empfiehlt allen Anlegern, nur einen beschränkten Teil ihres Vermögens in den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen zu investieren, die Anlage nicht mit Fremdkapital zu finanzieren und die Anlage als ein langfristiges Engagement zu betrachten, das grösseren Wertschwankungen unterworfen sein bzw. zu einem Totalverlust führen kann.

1.2.5 Prüfungs-, Selektions- und Kontrollverfahren (Due Diligence)

Die Fondsleitung stützt sich bei der Identifikation, Analyse, Auswahl und Überwachung der einzelnen Zielfonds auf ein standardisiertes Prüfungs-, Selektions- und Kontrollverfahren (Due Diligence). Ziel ist es, dank konsequent durchgeführter Due Diligence geeignete Zielfonds für die Teilvermögen zu berücksichtigen.

Due Diligence bedeutet somit, dass Zielfonds auf diverse für eine Investition relevanten Aspekte in einem standardisierten Verfahren nach ausgewählten Kriterien durchleuchtet werden. Dabei stehen die Hauptkriterien People, Strategy, Performance und Legal/Operations im Zentrum. Dadurch ist die Fondsleitung in der Lage, sich ein Bild jedes einzelnen für eine Investition in Frage kommenden Zielfonds zu machen.

Durch die periodische Aktualisierung der gesammelten Daten ist es der Fondsleitung möglich, die Übereinstimmung zwischen Zielsetzung und Anlagepolitik der Teilvermögen zu überwachen und gegebenenfalls entsprechende Korrekturmassnahmen zu ergreifen. Die Due Diligence bezüglich der einzelnen Zielfonds berücksichtigt insbesondere nachfolgende qualitative Kriterien:

- Herkunft und Qualifikation des Zielfondsmanagers
- Reputation des Zielfondsmanagers (z.B. Referenzen)
- Organisation der Managementgesellschaft
- Struktur des Zielfonds und beteiligte Parteien (Administrator, Depotbank, Prüfgesellschaft, Prime Broker etc.)
- Anlagestrategie des Zielfonds
- Dokumentation und Konditionen des Zielfonds (Offering Memorandum, Gebühren, Financial Statements, Reportings)
- Zeichnungs- und Rücknahmekonditionen des Zielfonds (z.B. Kündigungsfristen, Rückgabetermine, Lock-ups, Gates etc.)
- On- und Off-Site Besuche

1.3 Profil des typischen Anlegers

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen eignen sich sowohl für qualifizierte als auch für übrige Anleger mit einem langfristigen Anlagehorizont, die in erster Linie eine langfristige, dem Risiko angepasste Wertsteigerung des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger müssen stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwerts der Anteile in Kauf nehmen können und mit den wesentlichen Risiken der Anlagen vertraut sein. Da die Teilvermögen auch in Hedge Funds und Derivate anlegen dürfen, muss der Anleger zudem bereit sein, auch Schwankungen des Nettoinventarwerts hinzunehmen, die sich aus der Zinsentwicklung und anderen Entwicklungen an den

Finanzmärkten insbesondere der Aktienmärkte der aufstrebenden Länder ergeben. Der Anleger darf nicht auf die Realisierung der Anlage auf einen bestimmten Termin hin angewiesen sein.

1.4 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

1.4.1 Allgemein

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für die Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit aus Kosten-/Nutzenüberlegungen sinnvoll, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Die Ertragsausschüttungen der Teilvermögen (an in der Schweiz und im Ausland domizierte Anleger) unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die mit separatem Coupon ausgeschütteten Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

In der Schweiz domizierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizierte Anleger können ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer erfolgen, sofern die Erträge des entsprechenden Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des entsprechenden Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Erfährt ein im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung in Bern geltend machen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anteilen an Teilvermögen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilkanton und Domizilland des Anlegers.

Daraus können sich für den Anleger je nach Kanton oder Land unterschiedliche Steuerfolgen ergeben. Potenzielle Anleger sind deshalb gehalten, sich über die für sie relevanten Steuerfolgen bei ihrem Steuerberater oder Treuhänder zu erkundigen. Keinesfalls können Fondsleitung und Depotbank eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Anleger aus dem Kaufen und Verkaufen bzw. dem Halten von Anteilen an Teilvermögen übernehmen.

1.4.2 EU-Richtlinie zur Besteuerung von Sparerträgen (EU-Zinsbesteuerung)

Am 3. Juni 2003 verabschiedete der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister der EU (ECOFIN) die Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen (EU-Zinsenrichtlinie). Mittels der Zinsenrichtlinie soll die Besteuerung von Zinseinkünften natürlicher Personen innerhalb der EU-Mitgliedstaaten vereinheitlicht werden. Die Drittstaaten Schweiz, Andorra, Monaco, San Marino und Liechtenstein sowie

die abhängigen und assoziierten Gebiete von Großbritannien und der Niederlande sind mittels bilateraler Abkommen mit der EU ebenfalls in das System eingebunden.

Ziel der EU-Zinsbesteuerung ist es, grenzüberschreitende Zinszahlungen, die von einer in einem Mitgliedstaat gelegenen Zahlstelle an natürliche Personen ausgerichtet werden, die in einem anderen Vertragsstaat ansässig sind, nach den Rechtsvorschriften des Ansässigkeitsstaates der natürlichen Person zu besteuern. Die EU-Zinsbesteuerung ist in allen beteiligten Staaten per 1. Juli 2005 in Kraft getreten.

Die Schweiz hat in ihrem Abkommen mit der EU gleichwertige Maßnahmen in Bezug auf die Bestimmungen der EU-Zinsenrichtlinie in Kraft gesetzt und nimmt seit dem 1. Juli 2011 einen Steuerrückbehalt von 35% auf Zinszahlungen vor, die von schweizerischen Zahlstellen an natürliche Personen mit Wohnsitz in der EU ausgerichtet werden. Unter die betroffenen Zinszahlungen können ebenfalls Ausschüttungen von Anlagefonds sowie erzielte Erträge bei Verkauf oder Rücknahme von Fondsanteilen fallen.

Die von der EU-Zinsbesteuerung betroffenen natürlichen Personen mit Wohnsitz in der EU können bei Ihrer Zahlstelle anstelle des Steuerrückbehaltes die Anwendung des automatischen Informationsaustausches schriftlich beantragen. Die Zahlstelle wird damit ermächtigt, relevante Kontobzw. Depotdaten sowie persönliche Daten der an den Zinserträgen nutzungsberechtigten Person gegenüber der Steuerbehörde dessen Ansässigkeitsstaates offen zu legen. Bei einem automatischen Informationsaustausch erfolgt kein Steuerrückbehalt.

In der Schweiz werden jene Schweizerischen Anlagefonds von der EU-Zinsbesteuerung ausgenommen, deren Anlagepolitik nicht auf die Erzielung von Zinserträgen ausgerichtet ist. Die Zielfonds, in welche der Portfolio Manager investiert und auch der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen selbst verfolgen jedoch eine kapitalgewinnorientierte Anlagepolitik. Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen beabsichtigen nicht, mehr als 15% des Fondsvermögens indirekt oder direkt in Anlagen zu investieren, deren Erträge der EU-Zinsbesteuerung unterliegen. Somit erfüllen der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen in der Schweiz die von der Eidgenössischen Steuerverwaltung gesetzten Voraussetzungen und werden nicht von dem Anwendungsbereich der EU-Zinsbesteuerung erfasst. Die diesbezügliche Behandlung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen in den anderen Ländern, welche in den Geltungsbereich der EU-Zinsbesteuerung fallen, richtet sich nach den diesbezüglich anwendbaren länderspezifischen Bestimmungen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

2. Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Für die Fondsleitung zeichnet Reichmuth & Co Investmentfonds AG, Luzern verantwortlich. Seit der Gründung im Jahre 2001 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung im Fondsgeschäft tätig.

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt am 31. Dezember 2010 CHF 7.5 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und zu 100% einbezahlt.

Die Reichmuth & Co Investmentfonds AG ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Reichmuth & Co Holding AG, mit Sitz in Luzern.

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 31. Dezember 2011 insgesamt zehn kollektive Kapitalanlagen, wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 31. Dezember 2011 auf ca. CHF 1.169 Mrd. belief.

Verwaltungsrat

Christof Reichmuth (Präsident), Luzern; unbeschränkt haftender Gesellschafter der Reichmuth & Co
Markus Mosele, Luzern; Diplomierter Mathematiker, Geschäftsführer eines im Informations- Technologie Bereich tätigen Unternehmens

Marcus Waldispühl, Meggen; Rechtsanwalt/eidg. dipl. Steuerexperte bei einer bedeutenden Privatbank in Zürich.

Geschäftsleitung

Dr. Ricardo Cordero. Er schloss seine Studien als Dr. oec. an der Universität St. Gallen ab. Seine Laufbahn begann er Ende 1984 bei der Schweizerischen Bankgesellschaft, Zürich (SBG). Während dieser Jahre beschäftigte er sich mit dem Aufbau des schweizerischen Optionen- und Futuresmarktes, SOFFEX, sowie dem Aufbau der entsprechenden Handelsabteilung innerhalb der SBG. 1991 gründete er die Finanzgesellschaft IQ Portfolio & Risk Management AG, Zürich. Diese Gesellschaft fusionierte 1995 mit der BWO Bank für Wertschriften und Optionen Zürich (BWO Bank). In dieser Bank bekleidete Dr. Cordero die Funktion des stv. Vorsitzenden der Geschäftsleitung. Ende 1999 wurde die BWO Bank in die Swissnetbank.com AG, Zürich umfirmiert, wo er weiterhin dieselbe Funktion wahrnahm. Dr. Cordero verliess die Swissnetbank.com AG Ende Februar 2002 und nahm im März 2002 seine Tätigkeit bei der Reichmuth & Co Investmentfonds AG, Luzern, auf.

Patrick Erne. Er schloss das Studium als lic. oec. publ. an der Universität Zürich ab und ist CFA Charholder. Während des Studiums absolvierte er ein Praktikum bei Reichmuth & Co und arbeitete als Research-Assistent auf Teilzeitbasis bis zum Studienabschluss. Ab Januar 2004 war Patrick Erne als Research Analyst und Portfolio Manager im Bereich Alternative Anlagen/Strategiefonds bei Reichmuth & Co tätig und seit 2009 für die Leitung des Hedge Funds Research Team bei der Reichmuth & Co Investmentfonds AG verantwortlich.

Mathias Fleischmann. Er begann seine Laufbahn 1998 im Bereich Global Custody der Credit Suisse Asset Management. Im Anschluss arbeitete er als Portfolio Manager bei der Solothurner Bank/Baloise Bank SoBa, wo er u.a. Vermögensverwaltungsmandate betreute. Weiter war er für das Aktienuniversum wie interne und externe Reportings verantwortlich. Anschliessend war er von 2001 bis 2003 im Bereich Fund of Hedge Funds im Product Management und Portfolio Management von RMF/Man Investments tätig. Mathias Fleischmann ist seit 2006 bei der Reichmuth & Co Investmentfonds AG, Luzern.

Dr. Stefan Hasenböhler. Er ist Rechtsanwalt und schloss sein Studium als Dr. iur. an der Universität Basel ab. Er begann seine Laufbahn als Rechtsanwalt bei KPMG Legal, Zürich, wobei sein Haupttätigkeitsfeld Gesellschafts-, Handels- und Anlagefondsrecht umfasste. Im Anschluss arbeitete er als Head of Legal Structuring bei Horizon21 Alternative Investments, wo er für den Aufbau und die Strukturierung der Fonds und Produkte verantwortlich zeichnete. Stefan Hasenböhler ist seit 2008 bei der Reichmuth & Co Investmentfonds AG, Luzern, tätig.

Adresse

Reichmuth & Co Investmentfonds AG
Rütigasse 1
6000 Luzern 7

Internetseite

www.reichmuthco.ch

2.2 Portfolio Management

Das Portfolio Management für alle drei Teilvermögen wird von der Fondsleitung wahrgenommen. Es wird weder delegiert noch werden Berater beigezogen.

Innerhalb der Fondsleitung sind die folgenden Personen für das Portfolio Management verantwortlich:

Patrick Erne. Es wird auf Ziff. 2.1 verwiesen.

Rolf Rathmayr. Er schloss das Volkswirtschaftsstudium an der HEC Lausanne als lic.oec.publ. ab und ist CFA Charholder. Seine Karriere startete er im Herbst 2004 beim VermögensZentrum in Zürich. Er

arbeitete dort 3 Jahre als Finanzanalyst im Bereich Fondsresearch für traditionelle und alternative Anlagen. Seit Dezember 2007 ist Rolf Rathmayr als Research Analyst und Portfolio Manager im Bereich Alternative Anlagen bei Reichmuth & Co Investmentfonds AG tätig.

2.3 Delegation von Teilaufgaben

Fondsadministration

Die Fondsadministration ist an die Balfidor Fondsleitung AG mit Sitz in Basel delegiert. Die Balfidor Fondsleitung AG verfügt über eine langjährige Erfahrung im Bereich der Führung von Fondsbuchhaltungen und Berechnung von Nettoinventarwerten sowie weiteren damit verbundenen Tätigkeiten und Meldungen. Die genaue Ausführung des Auftrags regelt ein zwischen der Fondsleitung und der Balfidor Fondsleitung AG abgeschlossener Administrationsvertrag.

Bereitstellung von Linien zur Währungsabsicherung und von Kreditlinien

Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank die Bereitstellung von Linien für die Währungsabsicherung und Krediten an Drittbanken übergeben. Die Fondsleitung darf diese Aufgabe nur an Institute übertragen, welche die üblichen Marktkriterien, die zur Ausübung dieser Tätigkeit nötig sind, erfüllen. Die Fondsleitung stellt die gehörige Sorgfalt bei deren Wahl und Instruktion sowie die Überwachung sicher. Für die Vermittlung, Abwicklung, Kontrolle und Überwachung notwendiger Fremdwährungstransaktionen mit Drittparteien ist die Fondsleitung berechtigt, den entsprechenden Teilvermögen marktübliche Gebühren zu belasten.

2.4 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuführen oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren können, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahe stehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen abstützen, die sie von der Depotbank, dem Portfolio Manager, der Gesellschaft oder Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

Der Fondsleitung ist es freigestellt, auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

3. Informationen über die Depotbank

Als Depotbank fungiert die Reichmuth & Co, Luzern. Die Bank wurde im Jahre 1997 als Kommanditaktiengesellschaft in Luzern gegründet.

Die Haupttätigkeit der Bank liegt im Bereich der integralen Vermögensverwaltung und Anlageberatung.

Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Fondsvermögens beauftragen. Sie haftet dabei für die gehörige Sorgfalt bei deren Wahl und Instruktion sowie bei der Überwachung der dauernden Einhaltung der Auswahlkriterien.

Die Dritt- und Sammelverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein- sondern nur noch das Miteigentum hat.

4. Informationen über Dritte

4.1 Zahlstelle

Zahlstelle ist die Reichmuth & Co, Rütligasse 1, 6000 Luzern 7.

4.2 Vertriebsträger

Mit dem Vertrieb der Teilvermögen sind folgende Institute beauftragt worden:

- Reichmuth & Co Investmentfonds AG, Rütligasse 1, 6000 Luzern 7
- Reichmuth & Co, Rütligasse 1, 6000 Luzern 7

4.3 Prüfgesellschaft

Als Prüfgesellschaft amtet PricewaterhouseCoopers AG, Werftestrasse 3, 6002 Luzern.

5. Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

Valorennummer	Reichmuth Himalaja – USD:	Klasse USD: Klasse CHF: Klasse EUR:	1740346 1740350 1740357
ISIN-Nummer	Reichmuth Himalaja – USD:	Klasse USD: Klasse CHF: Klasse EUR:	CH0017403467 CH0017403509 CH0017403574
Kotierung	keine		
Rechnungsjahr	1. Januar bis 31. Dezember		
Laufzeit	unbeschränkt		
Rechnungseinheit	US Dollar		
Referenzwährung:	Klasse USD: Klasse CHF: Klasse EUR:	USD (die Rechnungseinheit) Schweizer Franken Euro	
Anteile	Die Anteile des Teilvermögens Reichmuth Himalaja – USD lauten auf den Inhaber und werden nicht verbrieft, sondern buchmäßig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung seiner Anteile zu verlangen.		
Verwendung der Erträge	Die Ausschüttung der Erträge erfolgt spätestens vier Monate nach Abschluss des Rechnungsjahres. Betragen der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahrs und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren - weniger als 1% des Nettoinventarwerts eines Anteils einer Klasse des Teilvermögens; und - weniger als - USD 1 bei der Klasse USD , - CHF 1 bei der Klasse CHF , - EUR 1 bei der Klasse EUR , so kann auf eine Ausschüttung verzichtet und der gesamte Nettoertrag auf neue Rechnung vorgetragen werden. Kapitalgewinne werden in der Regel nicht ausgeschüttet, sondern zur Wiederanlage zurückbehalten.		

5.2 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

5.2.1 Ausgabe von Fondsanteilen

Ausgabe von Anteilen

Anteile der Teilvermögen werden jeweils am ersten Bankwerktag (in Luzern und Zürich) eines Kalendermonats („Ausgabetag“) ausgegeben. Keine Ausgabe findet an Tagen statt, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des jeweiligen Teilvermögens geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrags vorliegen.

Zeichnungsanträge, die spätestens am fünftletzten Bankwerktag (in Luzern und Zürich; „Auftragstag“) eines Monats bis 18:00 Uhr („Annahmeschluss“, Schweizer Zeit) bei der Depotbank vorliegen, werden am ersten Bankwerktag (in Luzern und Zürich) des Folgemonats („Ausgabetag“) auf der Basis des für den letzten Bankwerktag des letzten Monats („Ausgabe-Bewertungstag“) berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit zum Zeitpunkt der Auftragerteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird in der Regel am 12. Bankwerktag eines Monats für den Ausgabe-Bewertungstag des Vormonats berechnet („Berechnungstag“). Folgendes Beispiel veranschaulicht den Zeichnungsablauf:

Dienstag, 24. April:	fünftletzter Bankwertag im April:	Auftragstag, 18.00 Uhr Annahmeschluss Zu diesem Zeitpunkt muss der Zeichnungsantrag vorliegen.
Montag, 30. April:	letzter Bankwertag im April:	Ausgabe-Bewertungstag Die Zeichnungen basieren auf dem Nettoinventarwert gestützt auf die Schlusskurse dieses Tages.
Dienstag, 1. Mai:	erster Bankwertag im Mai:	Ausgabetag Per diesem Tag ist der Anleger in das Teilvermögen investiert.
Mittwoch, 16. Mai:	12. Bankwertag im Mai:	Berechnungstag An diesem Tag erfolgt die Berechnung des Nettoinventarwertes per Ausgabe-Bewertungstag.

Der Nettoinventarwert eines Anteils ergibt sich aus dem Verkehrswert des Vermögens des Teilvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Teilvermögens, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Die Berechnung des Nettoinventarwerts erfolgt aufgrund und nach Erhalt der Kurse und Nettoinventarwerte der Anlagen des Ausgabe-Bewertungstags. Er wird auf 0.05 Währungseinheiten gerundet. Die Abrechnung der Anteile erfolgt erst nach Vorliegen des Nettoinventarwerts der Anteile des Teilvermögens.

Der Ausgabepreis der Anteile entspricht dem per Ausgabe-Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 5.3 ersichtlich.

Zeichnungsanträge sind über eine bestimmte Anzahl Anteile in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens zu stellen.

Anträge für eine Erstzeichnung von Anteilen eines Teilvermögens müssen sich auf mindestens USD 100'000, CHF 100'000 oder EUR 100'000 belaufen. Anträge für Folgezeichnungen sind in Tranchen über mindestens USD 10'000, CHF 10'000 oder EUR 10'000 zu stellen.

Falls ein Zeichnungsantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er wie ein Antrag auf Zeichnung am unmittelbar darauf folgenden Ausgabetag behandelt.

Die Depotbank und die Fondsleitung sind jederzeit berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen. Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, eine Zuteilung von Anteilen rückgängig zu machen, wenn Zahlungen bei Fälligkeit nicht eingegangen sind, und ist berechtigt, daraus entstandene Verluste dem Antragsteller in Rechnung zu stellen. Die Fondsleitung kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Ausgabe von Anteilen fassen, beispielsweise falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

Die Nebenkosten für den Ankauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahnten Betrags erwachsen, werden dem entsprechenden Teilvermögen belastet.

Rücknahme von Anteilen

Anteile der Teilvermögen werden jeweils am letzten Bankwerktag (in Luzern und Zürich) eines Kalenderquartals (d.h. am letzten Bankwerktag der Monate März, Juni, September und Dezember) zurückgenommen („Rückgabetag“). Keine Rücknahme findet an Tagen statt, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des jeweiligen Teilvermögens geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrags vorliegen.

Rücknahmeanträge, die spätestens am fünftletzten Bankwerktag (in Luzern und Zürich) eines Kalenderquartals („Auftragstag“) bis 18:00 Uhr („Annahmeschluss“, Schweizer Zeit) bei der Depotbank vorliegen, werden am letzten Bankwerktag (in Luzern und Zürich) des folgenden Kalenderquartals („Rücknahmetag“) auf der Basis des für diesen Tag berechneten Nettoinventarwerts abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit zum Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Er wird in der Regel am 12. Bankwerktag eines Quartals für den Rücknahmetag des Vorquartals berechnet („Berechnungstag“). Folgendes Beispiel veranschaulicht den Rücknahmeallauf:

Montag, 26. März:	fünftletzter Bankwertag Q1:	Auftragstag, 18.00 Uhr Annahmeschluss Zu diesem Zeitpunkt muss der Rücknahmeantrag vorliegen.
Freitag, 30. Juni:	letzter Bankwertag im Q2:	Rücknahmetag Per diesem Tag scheidet der Anleger aus dem Teilvermögen aus. Die Rücknahmen basieren auf dem Nettoinventarwert gestützt auf die Schlusskurse dieses Tages.
Dienstag, 17. Juli:	12. Bankwertag im Q3:	Berechnungstag An diesem Tag erfolgt die Berechnung des Nettoinventarwertes per Rücknahmetag.

Der Nettoinventarwert eines Anteils eines Teilvermögens ergibt sich aus dem Verkehrswert des Vermögens des Teilvermögens, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Teilvermögens, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile des Teilvermögens. Die Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilvermögens erfolgt nach Erhalt der Kurse und Nettoinventarwerte der Anlagen des Teilvermögens und damit ca. am zwölften Bankwerktag des dem Rücknahmetag nachfolgenden Monats. Er wird auf 0.05 Währungseinheiten gerundet. Die Abrechnung der Anteile erfolgt erst nach Vorliegen des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilvermögens.

Der Rücknahmepreis der Anteile eines Teilvermögens entspricht dem am Rücknahmetag berechneten Nettoinventarwert des jeweiligen Teilvermögens. Es wird keine Rücknahmekommission erhoben.

Rücknahmeanträge sind über eine bestimmte Anzahl Anteile in der Rechnungseinheit des jeweiligen Teilvermögens zu stellen.

Falls ein Rücknahmeantrag nach Annahmeschluss eingeht, so wird er wie ein Antrag auf Rücknahme am unmittelbar darauf folgenden Rücknahmetag behandelt.

Die Überweisung des Rücknahmepreises erfolgt normalerweise innert zwanzig Bankwerktagen nach Berechnung des Rücknahmepreises („Rückzahlungstag“). Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Depotbank liegen, die Überweisung des Rücknahmebedrags als unmöglich erweist.

Die Nebenkosten für den Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

5.3 Vergütungen und Nebenkosten

Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger (Auszug § 18 des Fondsvertrags):

- | | |
|--|-----------------|
| - Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, Depotbank und/oder Vertriebsträgern im In- und Ausland | höchstens 5.00% |
| - Rücknahmekommission | keine |

Der Wechsel von einer Anteilkategorie in die andere erfolgt kostenlos.

Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug § 19 des Fondsvertrags):

- | | |
|---|-----------------|
| - Reichmuth Himalaja – USDVerwaltungskommission der Fondsleitung | höchstens 1.25% |
| Diese wird verwendet für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen. | |
| - Depotbankkommission der Depotbank | höchstens 0.25% |
- Die aufgelaufene Verwaltungs- und Depotbankkommission wird in den monatlichen Bewertungen laufend abgegrenzt und am Ende eines Semesters dem entsprechenden Teilvermögen belastet.

Die effektiv angewandten Sätze je Teilvermögen sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

Zusätzlich können den Teilvermögen die weiteren in § 19 des Fondsvertrags aufgeführten Vergütungen und Nebenkosten in Rechnung gestellt werden:

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Vermögen der Teilvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 5% betragen.

Rückvergütungen und Bestandespflegekommissionen:

Die Fondsleitung kann aus dem Bestandteil Vertrieb an die folgenden institutionellen Anleger, welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Fondsanteile für Dritte halten, Rückvergütungen bezahlen:

- Lebensversicherungsgesellschaften
- Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen
- Anlagestiftungen
- Schweizerische Fondsleitung
- Ausländische Fondsleitungen und -gesellschaften
- Investmentgesellschaften

Sodann kann die Fondsleitung aus dem Bestandteil Vertrieb an die nachstehend bezeichneten Vertriebsträger und -partner Bestandespflegekommissionen bezahlen:

- bewilligte Vertriebsträger
- Fondsleitungen, Banken, Effektenhändler, die Schweizerische Post sowie Versicherungsgesellschaften

- Vertriebspartner, die Fondsanteile ausschliesslich bei institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie platzieren
- Vermögensverwalter

Total Expense Ratio (TER) und Portfolio Turnover Rate (PTR):

Da von der anteilmässigen Mehrheit der Zielfonds keine aktuellen Koeffizienten der gesamten, laufend dem Vermögen belasteten Kosten (Total Expense Ratio, TER) erhältlich sind, wird bei den Teilvermögen auf die Berechnung des TER verzichtet.

Die Umschlagshäufigkeit des Portfolios (Portfolio Turnover Rate, PTR) betrug

Name des Teilvermögens / der Anteilkasse	2010	2011	2012	2013
Reichmuth Himalaja – USD / Reichmuth Himalaja USD, Klasse USD**)	17.16%		*)	*)
Reichmuth Himalaja – CHF / Reichmuth Himalaja – USD, Klasse CHF	17.16%		*)	*)
Reichmuth Himalaja – EUR / Reichmuth Himalaja – USD, Klasse EUR	17.16%		*)	*)

*) Im Zeitpunkt der Auflegung dieses Prospektes noch nicht bekannte Kennzahlen.

**) Bis 31. Dezember 2012 war der Umbrella-Fonds in die drei Teilvermögen Reichmuth Himalaja – USD, Reichmuth Himalaja – CHF und Reichmuth Himalaja - EUR unterteilt. Die drei Teilvermögen unterschieden sich ausschliesslich in der Rechnungseinheit. Per 31. Dezember 2012 wurde das Teilvermögen Reichmuth Himalaja – USD in die drei Anteilklassen USD, CHF und EUR unterteilt und es wurden die drei Teilvermögen im Teilvermögen Reichmuth Himalaja – USD derart vereinigt, dass das bisherige Teilvermögen Reichmuth Himalaja USD in Reichmuth Himalaja – USD, Klasse USD weitergeführt wird, das bisherige Teilvermögen Reichmuth Himalaja CHF in Reichmuth Himalaja – USD, Klasse CHF weitergeführt wird und das bisherige Teilvermögen Reichmuth Himalaja EUR in Reichmuth Himalaja – USD, Klasse EUR weitergeführt wird.

Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen:

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird gemäss § 19 Ziff. 7 des Fondsvertrags keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

Gebührenteilungsvereinbarungen und geldwerte Vorteile („soft commissions“):

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen geschlossen.

Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten „soft commissions“ geschlossen.

In keinem Fall wird ein Unternehmen der Reichmuth Gruppe an Vergütungen aus Zielfonds partizipieren, die an einen Portfolio Manager aus dem Vermögen eines Teilvermögens gezahlt werden, durch Rückvergütungen irgendwelcher Art.

5.4 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem können aktuelle Informationen im Internet unter www.reichmuthco.ch abgerufen werden.

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung durch die Fondsleitung im Schweizerischen Handelsamtsblatt sowie auf www.swissfunddata.ch.

Preisveröffentlichungen jedes Teilvermögens erfolgen mindestens zweimal pro Monat, jeweils am Anfang und zur Mitte eines Monats, auf der Internetplattform www.swissfunddata.ch. Die Fondsleitung kann für die Teilvermögen jederzeit Preisveröffentlichungen in weiteren Medien veranlassen.

Für die Auslegung dieses Prospekts, des Fondsvertrags sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist die deutsche Fassung massgebend.

5.5 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen eines Teilvermögens im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

Für folgende Länder liegt eine Vertriebsbewilligung vor: Schweiz

Die Anteile wurden insbesondere nicht nach dem United States Securities Act of 1933 registriert und sie können, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches dieses Gesetz nicht verletzt, weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten oder Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet wurden oder verwaltet werden, angeboten, an diese veräussert, weiterveräussert oder ausgeliefert werden. Der Begriff „Vereinigte Staaten“ umfasst im Sinne dieses Dokumentes die Vereinigten Staaten von Amerika, alle ihre Gliedstaaten, Territorien und Besitzungen sowie alle Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen. Staatsangehörige der Vereinigten Staaten, die Wohnsitz ausserhalb der Vereinigten Staaten haben, sind berechtigt, wirtschaftliche Eigentümer der Fondsanteile nach Massgabe der Regulation S des Securities Act Release No. 33-6863 (May 2, 1990) zu werden.

Die Aushändigung des Prospekts und das Anbieten von Anteilen können unter gewissen Gesetzgebungen eingeschränkt sein. Personen, welche diesen Prospekt erhalten, werden durch die Fondsleitung und die Depotbank aufgefordert, sich entsprechend selber zu informieren und solche Einschränkungen zu beachten. In Ländern, in welchen der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen nicht zum Vertrieb zugelassen sind, oder in welchen es gesetzlich untersagt ist, Personen einen Kaufsantrag zu unterbreiten, stellt dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag weder ein Angebot dar noch soll er zum Kauf von Anteilen anregen.

Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, nach ihrem Ermessen Anteile zwangsweise zurückzufordern, wenn diese in Umgehung der vorliegenden Bestimmungen verkauft, übertragen, gehalten, etc. werden.

5.6 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie zum Beispiel die Bewertung des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und den Teilvermögen belasteten Vergütungen und die Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolgs gehen im Detail aus dem Fondsvertrag (Teil 2) hervor.

TEIL 2: FONDSVERTRAG

I Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank

1. Unter der Bezeichnung Reichmuth Himalaja besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds mit besonderem Risiko der Art „übrige Fonds alternative Anlagen“ (der „Umbrella-Fonds“) im Sinne von Art. 25 ff. i.V.m. Art. 68 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG), der in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist
 - Reichmuth Himalaja - USD
2. Fondsleitung ist die Reichmuth & Co Investmentfonds AG, Luzern.
3. Depotbank ist die Reichmuth & Co, Luzern.

II Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern¹ einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie Gewinnausschüttung fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen.
3. Die Fondsleitung kann für alle oder einzelne Teilvermögen die Anlageentscheide sowie Teilaufgaben delegieren, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die für die einwandfreie Ausführung der Aufgabe qualifiziert sind, und stellt die Instruktion sowie Überwachung und Kontrolle der Durchführung des Auftrags sicher.

Für Handlungen der Beauftragten haftet die Fondsleitung wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrags bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (siehe § 26) sowie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde weitere Teilvermögen eröffnen.

¹ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf die geschlechtsspezifische Differenzierung, z.B. Anlegerinnen und Anleger, verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.

5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 25 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in den § 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftsführung erforderlich sind. Sie gewährleisten eine transparente Rechenschaftsablage und informieren angemessen über diesen Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen.
3. Die Depotbank kann Dritt- und Sammelverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen. Sie haftet für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der Dritten sowie bei der Überwachung der dauernden Einhaltung der Auswahlkriterien. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den damit verbundenen Risiken.
4. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrags verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
5. Die Depotbank hat Anspruch auf die in den §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.
6. Die Depotbank ist für die Aufbewahrung der Vermögen der Zielfonds, in welche dieser Anlagefonds investiert, nicht verantwortlich, es sei denn, ihr wurde diese Aufgabe übertragen.

§ 5 Die Anleger

1. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
2. Die Anleger sind nur am Vermögen und am Ertrag desjenigen Teilvermögens berechtigt, an dem sie beteiligt sind. Für die auf ein einzelnes Teilvermögen entfallenden Verbindlichkeiten haftet nur das betreffende Teilvermögen.
3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils in das entsprechende Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. Teilvermögens sind ausgeschlossen.
4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit die erforderlichen Auskünfte über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwerts pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass

die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.

5. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von fünf Bankwerktagen und drei Kalendermonaten auf den letzten Bankwerktag (in Luzern und Zürich) eines Kalenderquartals (d.h. den letzten Bankwerktag der Monate März, Juni, September und Dezember) kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen.
6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung, der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
7. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäsche, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
8. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;
 - b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrags oder des Prospekts erworben haben oder halten;
 - c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauf folgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen eines Teilvermögens können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil aufweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird in den Publikationsorganen bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrags im Sinne von § 26.

3. Die verschiedenen Anteilklassen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden.

Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilkasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilkasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.

4. Zur Zeit bestehen für das Teilvermögen Reichmuth Himalaja – USD die folgenden drei Anteilklassen:

- Anteilkasse USD: Sie lautet auf die Rechnungseinheit USD;
- Anteilkasse CHF: Sie lautet auf die Referenzwährung CHF. Die Anlagen dieser Anteilkasse werden bestmöglich gegenüber der Rechnungseinheit des Teilvermögens, dem USD, abgesichert.
- Anteilkasse EUR: Sie lautet auf die Referenzwährung EUR. Die Anlagen dieser Anteilkasse werden bestmöglich gegenüber der Rechnungseinheit des Teilvermögens, dem USD, abgesichert.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmäßig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines Anteilsscheins zu verlangen.
6. Die Anteile sind ohne schriftliche Zustimmung der Fondsleitung nicht übertragbar, weder auf einen Dritten, der noch keine Anteile hält, noch auf einen Dritten, der bereits investiert ist.

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgenden aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten.
2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemäße Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlageziel und Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen der Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen wesentlichen Risiken sind im Prospekt offen zu legen.
 - a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offen stehenden Markt zugelassen, so

sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. i) einzubeziehen;

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d), Edelmetalle und Massenwaren (Commodities) gemäss Bst. f), strukturierte Produkte gemäss Bst. g), Immobilienanlagen gemäss Bst. h), Finanzindizes (inkl. Volatilitätsindizes), Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zu Grunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;

Anlagen in OTC-Derivate (OTC-Geschäften) sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden;

- c) Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds). Als Zielfonds sind zugelassen:
- ca) schweizerische offene kollektive Kapitalanlagen der Art "Effektenfonds" und "übrige Fonds für traditionelle Anlagen";
 - cb) schweizerische offene kollektive Kapitalanlagen der Art "übrige Fonds für alternative Anlagen";
 - cc) ausländische offene kollektive Kapitalanlagen, die aufgrund ihrer Anlagepolitik und ihrer Anlagen der OGAW Richtlinie entsprechen oder nach Schweizer Recht als Fonds der Art "übrige Fonds für traditionelle Anlagen" qualifizieren und einer der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen;
 - cd) ausländische offene kollektive Kapitalanlagen, die aufgrund ihrer Anlagepolitik und ihrer Anlagen nach Schweizer Recht als Fonds der Art "übrige Fonds für alternative Anlagen" qualifizieren;
 - ce) geschlossene kollektive Kapitalanlagen schweizerischen und ausländischen Rechts jeder Art, Investment- oder Beteiligungsgesellschaften, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, sofern sie nicht zu einer Änderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führen.

Bei den ausländischen Zielfonds handelt es sich in der Regel um open-ended Funds oder an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte closed-ended Funds jeder Art, insbesondere um Kollektivanlagen basierend auf einem Kollektivanlagevertrag, Investment Companies, Trusts oder Limited Partnerships.

- d) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- e) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in

einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.

- f) Edelmetalle in standardisierter Form und Massenwaren (Commodities);
- g) auf eine frei konvertierbare Währung lautende strukturierte Produkte, einschliesslich Indexzertifikate und Indexbaskets, wenn ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a), Derivate gemäss Bst. b), Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. c), Geldmarktinstrumente gemäss Bst. d), Edelmetalle und Massenwaren (Commodities) gemäss Bst. f), strukturierte Produkte gemäss Bst. g), Immobilienanlagen gemäss Bst. h), Finanzindizes (inkl. Volatilitätsindizes), Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen zu Grund liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC gehandelt;
Anlagen in OTC gehandelte strukturierte Produkte (OTC-Geschäften) sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC gehandelten strukturierten Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar
- h) Anteile bzw. Aktien von (i) offenen in- und ausländischen Immobilienfonds und anderen offenen kollektiven Kapitalanlagen, die überwiegend in Immobilien investieren und deren Anteile periodisch auf der Grundlage ihres Inventarwertes zurückgenommen oder zurückgekauft werden und für deren Anteile ein regelmässiger börslicher oder ausserbörslicher Handel sichergestellt ist, und von (ii) geschlossenen Immobilienfonds, Immobiliengesellschaften (einschliesslich REITs, Real Estate Investment Trusts) und anderen geschlossenen kollektiven Kapitalanlagen, die überwiegend in Immobilien investieren, weltweit, deren Anteile an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden.
- i) Andere als die vorstehend unter Bst. a) bis h) genannte Anlagen insgesamt bis höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens.

2. Anlagepolitik der einzelnen Teilvermögen:

2.1 Reichmuth Himalaja – USD:

- a) Die Fondsleitung investiert, nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss § 9, mindestens zwei Drittel und maximal 100% des Vermögens des Teilvermögens in Anteile in- und ausländischer Zielfonds jeglicher Rechtsstruktur gemäss Ziff. 1 Bst. c) und h), die unterschiedliche Anlagestrategien verfolgen. Der Prospekt bestimmt die Höchstlimits pro Anlagestrategie gemessen am Vermögen des Teilvermögens.
- b) Die Fondsleitung kann zudem, nach Abzug der flüssigen Mittel gemäss § 9, maximal ein Drittel des Vermögens des Teilvermögens investieren in:
 - ba) Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genussscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine und ähnliches) von in- und ausländischen Unternehmen weltweit;
 - bb) Obligationen, Notes sowie andere fest oder variabel verzinsliche Forderungswertpapiere und -rechte von privaten und öffentlich-rechtlichen Schuldnern weltweit;
 - bc) Wandelobligationen, Wandelnotes, Optionsanleihen und Notes von privaten und öffentlich-rechtlichen Emittenten weltweit;

- bd) Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die den vorstehend genannten Anforderungen nicht genügen;
 - be) Edelmetalle in standardisierter Form;
 - bf) Geldmarktinstrumente von in- und ausländischen Emittenten weltweit;
 - bg) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen und auf Finanzindizes (inkl. Volatilitätsindizes), Zinssätze, Wechselkurse, Kredite oder Währungen;
 - bh) strukturierte Produkte wie namentlich Zertifikate von Emittenten weltweit auf die oben erwähnten Anlagen;
 - bi) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- c) Zusätzlich hat die Fondsleitung die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen des Teilvermögens beziehen, einzuhalten:
- ca) closed-ended Funds, welche die vorerwähnten Kriterien gemäss Ziff. 1 lit. ce) nicht erfüllen, höchstens 20%;
 - cb) Anlagen in Dachfonds sind ausgeschlossen.
3. Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile an Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.
4. Die Fondsleitung kann anstelle von Anlagen in Zielfonds gemäss Ziff. 1 lit. cd) und ce) Einzelmandate zur Vermögensverwaltung an Portfolio Manager alternativer Anlagen ("Managed Accounts") erteilen, die (i) in einem OECD Mitgliedstaat einer staatlichen Aufsicht oder (ii) in einem Drittstaat einer staatlichen Aufsicht unterliegen, sofern beide der Aufsicht in der Schweiz über Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen gleichwertig sind; diese Portfolio Manager tätigen ihre Investitionen über gänzlich von der Fondsleitung beherrschte Sonderzweckgesellschaften ("Special Purpose Vehicles" bzw. "SPV"). Der Verwaltungsrat einer Sonderzweckgesellschaft muss durch die Fondsleitung kontrolliert werden. Sonderzweckgesellschaften unterstehen in der Regel dem Recht einer offshore Jurisdiktion. Die entsprechenden Rechtsordnungen sehen grundsätzlich eine rechtliche Trennung zwischen dem SPV und ihrem Aktionariat (der Fondsleitung) vor, was die Verpflichtungen des SPV Dritten gegenüber anbelangt. Es kann indes nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass der Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen für die von seinen Sonderzweckgesellschaften getätigten Geschäfte haftbar gemacht werden könnte. Die SPV dürfen keinen anderen Zweck verfolgen als das Halten und Investieren von Vermögenswerten für ihren Aktionär, die Fondsleitung. Anlagen von SPV sind mit denjenigen des Teilvermögens zu konsolidieren und deren Rechnung ist durch die Prüfgesellschaft zu prüfen. Die für Anlagen in Zielfonds geltenden Beschränkungen finden sinngemäss auf Managed Accounts Anwendung. Insbesondere dürfen nicht mehr als 15% des Vermögens eines Teilvermögens in ein einzelnes Managed Account investiert werden. Der Gesamtanteil der über mehrere Managed Accounts getätigten Anlagen am Vermögen eines Teilvermögens ist indes nicht begrenzt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

§ 11 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate im Hinblick auf eine effiziente Verwaltung der Vermögen der Teilvermögen einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag und im Prospekt genannten Anlagezielen bzw. zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Anlagefonds führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern entsprechend die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

Die Kollektivanlagengesetzgebung sieht für den Einsatz von Derivativen drei Risikomessverfahren vor: Den Commitment-Ansatz I und II für „einfache Anlagefonds“ und den Modell-Ansatz verbunden mit Stresstests für „komplexe Anlagefonds“.

Der Commitment-Ansatz I ist ein vereinfachtes Verfahren und zeichnet sich dadurch aus, dass der Einsatz von Derivaten weder eine Hebelwirkung auf das Vermögen eines Teilvermögens ausübt noch einem Leerverkauf entspricht. Beim Commitment-Ansatz II handelt es sich um ein erweitertes Verfahren. Das Erzielen einer Hebelwirkung (d.h. Leverage) wie auch Leerverkäufe sind zulässig. Das Gesamtengagement eines Teilvermögens darf dabei bis zu 200% seines Nettovermögens (unter Einbezug der Kreditaufnahme sogar bis 225%) betragen. Beim Modell-Ansatz wird das Risiko eines Teilvermögens als Value-at-Risk („VaR“) mit einem Konfidenzintervall von 99% und einer Haltedauer von 20 Handelstagen täglich gemessen; er darf dabei das Doppelte des VaR eines derivativen Vergleichsportfolios nicht überschreiten. Zudem sind periodisch Stresstests durchzuführen.

2. Aufgrund des vorgesehenen Einsatzes der Derivate qualifizieren die Teilvermögen als "einfache Anlagefonds". Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf somit 100% seines Nettovermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettovermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von höchstens 25% seines Nettovermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt insgesamt bis zu 225% seines Nettovermögens betragen.

Die Bestimmungen dieses Paragraphen sind auf die einzelnen Teilvermögen anwendbar.

Die Fondsleitung muss jederzeit in der Lage sein, die mit Derivaten verbundenen Liefer- und Zahlungsverpflichtungen nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung aus dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens zu erfüllen.

3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswertes und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
4.
 - a) Derivate werden durch die Fondsleitung in die drei Risikokategorien Markt-, Kredit- und Währungsrisiko eingeteilt. Beinhaltet ein Derivat verschiedene Risikokategorien, so ist es in jeder der entsprechenden Risikokategorien mit seinem Basiswertäquivalent anzurechnen. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Forwards und Swaps mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte und dem Kontraktwert, bei Optionen mit dem Produkt aus der Anzahl Kontrakte, dem Kontraktwert und dem Delta (sofern ein solches berechnet wird).
 - b) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts und in Anlagen in diesem Basiswert dürfen gegen einander aufgerechnet werden (Netting).
 - c) Gegenläufige Positionen von verschiedenen Basiswerten dürfen nur gegeneinander aufgerechnet werden, wenn deren Risiken wie Markt-, Kredit- und Währungsrisiken ähnlich sind und hoch korrelieren.
 - d) Verkaufte Call-Optionen sowie gekaufte Put-Optionen dürfen nur in die Aufrechnung einbezogen werden, wenn deren Delta berechnet wird.
 - e) Vorbehältlich der Aufrechnung gemäss Bst. b) bis d) sind für jede Risikokategorie die absoluten Beträge der Basiswertäquivalente der Derivate zu addieren. In keiner der drei Risikokategorien darf die Summe der Basiswertäquivalente das Nettofondsvermögen je übersteigen.
 - f) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein. Diese geldnahen Mittel und Anlagen können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.
 - g) Physische Lieferverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn deren Risiken wie Markt-, Währungs- und Zinsrisiken denjenigen der zu liefernden Basiswerte ähnlich sind, die Anlagen und die Basiswerte hoch korreliert sind, die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Basiswerte können gleichzeitig als Deckung für mehrere Derivatpositionen herangezogen werden, wenn diese ein Markt-, ein Kredit- oder ein Währungsrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.

5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt oder OTC (Over-the-Counter) abschliessen.
6.
 - a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäfts gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder der Garant das von der Kollektivanlagengesetzgebung vorgeschriebene Mindestrating gemäss Art. 33 KKV-FINMA aufzuweisen.
 - b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - c) Ist für ein OTC abgeschlossenes Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis jederzeit anhand von Bewertungsmodellen, die angemessen und in der Praxis anerkannt sind, auf Grund des Verkehrswerts der Basiswerte nachvollziehbar sein. Darüber hinaus müssen vor einem Abschluss konkrete Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien eingeholt und muss unter Berücksichtigung des Preises, der Bonität, der Risikoverteilung und des Dienstleistungsangebots der Gegenparteien das vorteilhafteste Angebot akzeptiert werden. Der Abschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.
7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:

- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
- zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil des Anlagefonds;
- zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
- zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
- zu den Kreditderivaten.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren.
2. Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen höchstens 25% seines Nettovermögens Kredite aufnehmen.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten jedes Teilvermögens nicht mehr als 70% seines Nettovermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften gemäss § 15 sind einzubeziehen:

- a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
- b) flüssige Mittel gemäss § 9;
- c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

- 2. Gesellschaften, die auf Grund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
- 3. Die Fondsleitung darf einschliesslich Derivate höchstens 10% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 5% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 40% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
- 4. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
- 5. Die Fondsleitung darf höchstens 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.
- 6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 und 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt die höhere Limite gemäss Ziff. 15 nachfolgend.
- 7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 20% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleibt die höhere Limite gemäss Ziff. 15 nachfolgend.
- 8. Die Fondsleitung darf höchstens 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen desselben Zielfonds anlegen.
- 9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es ihr erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben. Vorbehalten bleiben die durch die Aufsichtsbehörde gewährten Massnahmen.
- 10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen der Teilvermögen höchstens je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie höchstens 30% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

- 11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der

OECD oder von internationalen Organisationen öffentlichrechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

12. Höchstens 30 % des Vermögens eines Teilvermögens dürfen in Zielfonds investiert werden, die gemäss Angaben in ihren Verkaufsunterlagen (Prospekt, Offering Memorandum etc.) durch den gleichen Investment Manager verwaltet werden.
13. Im Falle, dass die Zielfonds Rücknahmen von Anteilen nicht gegen Geld sondern gegen Auslieferung von Effekten (Redemption in kind) im Sinne von Art. 54 Abs. 1 KAG vornehmen, ist die Fondsleitung berechtigt, die ausgelieferten Anlagen als Direktanlagen zu halten. Die Fondsleitung stellt sicher, dass durch die Übernahme solche Effekten die im Fondsvertrag festgelegten Anlagebeschränkungen nicht überschreiten bzw. allfällige resultierende Überschreitungen innert angemessener Frist zurückgeführt werden.
14. Die Rücknahmefrequenz der Zielfonds muss grundsätzlich mit der Rücknahmefrequenz des investierenden Teilvermögens dieses Umbrella-Fonds übereinstimmen.
15. Die in Ziff. 3 erwähnte Grenze von 10% ist auf ein Drittel angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 jedoch dürfen mit der vorliegenden Limite von einem Drittel nicht kumuliert werden.

IV Berechnung der Nettoinventarwerte sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung der Nettoinventarwerte

1. Der Nettoinventarwert jedes Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Klassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit der jeweiligen Anteilkategorie des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börse bzw. Märkte der Hauptanlageländer geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertag), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswerts angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen wird, ausgehend vom Nettoerwerbspreis, unter Konstanthaltung der daraus berechneten Anlagerendite, sukzessiv dem Rückzahlungspreis angeglichen. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen wird die Bewertungsgrundlage der einzelnen Anlagen der neuen Marktentendite angepasst. Dabei wird bei fehlendem aktuellem Marktpreis in der

Regel auf die Bewertung von Geldmarktinstrumenten mit gleichen Merkmalen (Qualität und Sitz des Emittenten, Ausgabewährung, Laufzeit) abgestellt.

5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Klasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilkategorie am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilkategorie zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Klasse. Er wird auf 0.05 Währungseinheiten gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettovermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilkategorien zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilkategorien (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilkategorie auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilkategorie zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilkategorien (Ausschüttungskategorien) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilkategorien in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilkategorien in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschließlich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilkategorien, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilkategorien in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilkategorien unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilkategorien, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilkategorie oder im Interesse mehrerer Anteilkategorien, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettovermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungsanträge für Anteile werden bis zu einem bestimmten, im Prospekt genannten Zeitpunkt am fünftletzten Bankwerktag (in Luzern und Zürich) eines Kalendermonats („Auftragstag“) entgegengenommen. Ausgabetag ist der erste Bankwerktag (in Luzern und Zürich) des Folgemonats („Ausgabetag“). Der für die Ausgabe massgebende Preis der Anteile wird in der Regel am zwölften Bankwertag des auf den Auftragstag folgenden Monats („Berechnungstag“) ermittelt und ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing).

Im Prospekt findet sich ein Beispiel zur Berechnung der Auftrags-, Ausgabe- und Berechnungstage.

Rücknahmeanträge für Anteile werden bis zu einem bestimmten, im Prospekt genannten Zeitpunkt am fünftletzten Bankwerktag (in Luzern und Zürich) eines Kalenderquartals („Auftragstag“) entgegengenommen. Rücknahmetag ist der letzte Bankwerktag (in Luzern und

Zürich) des Folgekalenderquartals („Rücknahmetag“). Der für die Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird in der Regel am zwölften Bankwerktag (in Luzern und Zürich) des auf den Rücknahmetag folgenden Kalendermonats („Berechnungstag“) ermittelt und ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing).

Im Prospekt findet sich ein Beispiel zur Berechnung der Auftrags-, Rücknahme- und Berechnungstage.Berechnungstag

Der Prospekt regelt die Einzelheiten.

2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Berechnungstag gestützt auf die Schlusskurse des Ausgabe-Bewertungstages bzw. am Rücknahmetag gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen werden. Es wird keine Rücknahmekommission erhoben.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben usw.), die einem Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile des Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziffer 4 Bst. a) bis c) genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.

V Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zulasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertriebsträgern im In- und Ausland von zusammen höchstens 5% des Nettoinventarwerts belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

2. Bei der Rücknahme von Anteilen wird keine Rücknahmekommission erhoben.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens des Teilvermögens

1. Für die Leitung, das Asset Management und den Vertrieb der Teilvermögen stellt die Fondsleitung zulasten der Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 1.25% des Nettoinventarwerts der Teilvermögen in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Semesterende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).

Die Fondsleitung legt im Prospekt offen, wenn sie Rückvergütungen an Anleger und/oder Vertriebsentschädigungen gewährt.

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Aufbewahrung des Vermögens der einzelnen Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank den Teilvermögen eine Kommission von jährlich maximal 0.25% des Nettoinventarwerts der Teilvermögen, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwerts dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Semesterende ausbezahlt wird (Depotbankkommission).

Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

3. Fondsleitung und Depotbank haben außerdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:

- jährliche Gebühren der Aufsicht über den Umbrella-Fonds und die Teilvermögen in der Schweiz;
- Kosten für die Vorbereitung, den Druck und die Verteilung der Jahres- und Halbjahresberichte sowie Kosten für deren Übersetzung in schweizerische Landessprachen und ins Englische;
- Kosten für Preispublikationen und die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikumsorganen gerichteten Mitteilungen der Teilvermögen;
- Honorare der Prüfgesellschaft für die ordentlichen Prüfungen;
- Kosten allfällig nötig werdender außerordentlicher Dispositionen, einschliesslich der Kosten für Rechtsberatung, die der Fondsleitung oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger handeln.

4. Zusätzlich tragen die Teilvermögen sämtliche, aus der Verwaltung des Vermögens der Teilvermögen erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.

5. Ferner können dem Anlagefonds folgende Kosten belastet werden:

- Allfällige Steuern und andere staatlichen Abgaben und Gebühren.

6. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen höchstens 5% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Rückvergütungen je Teilvermögen anzugeben.

7. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung

verbunden ist („verbundene kollektive Kapitalanlagen“), so dürfen im Umfang von solchen Anlagen dem Vermögen der Teilvermögen keine Ausgabe- und Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds belastet werden.

8. Vergütungen dürfen nur demjenigen Teilvermögen belastet werden, dem eine bestimmte Leistung zukommt. Kosten, die nicht eindeutig einem Teilvermögen zugeordnet werden können, werden den einzelnen Teilvermögen im Verhältnis zum Fondsvermögen belastet.

VI Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen sind:
 - Reichmuth Himalaja – USD: United States Dollar USD
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Januar bis 31. Dezember.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die Vorschriften des Fondsvertrags, des KAG und der Standesregeln der Swiss Funds Association SFA eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag der Teilvermögen wird jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der entsprechenden Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann zusätzliche Interimsausschüttungen aus den Erträgen vorsehen.

Bis zu 30% des Nettoertrags einer Anteilsklasse der Teilvermögen können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Beträgt der Nettoertrag eines Rechnungsjahres inklusive vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren

- weniger als 1% des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilvermögens; oder
- weniger als CHF 1 pro Anteil des Teilvermögen,

so kann auf eine Ausschüttung verzichtet und der gesamte Nettoertrag auf neue Rechnung vorgetragen werden. Kapitalgewinne werden in der Regel nicht ausgeschüttet, sondern zur Wiederanlage zurückbehalten.

2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

VIII Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

§ 23

1. Publikationsorgane des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sind die im Prospekt genannten Printmedien oder elektronischen Medien. Der Wechsel eines Publikationsorgans ist in den Publikationsorganen anzugezeigen.
2. In den Publikationsorganen werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrags unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.
3. Die Fondsleitung publiziert für jedes Teilvermögen die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen (monatlich) in mindestens einem im Prospekt genannten Printmedium oder elektronischen Medium. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebsträgern kostenlos bezogen werden.

IX Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des bzw. der zu übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragende Teilvermögen bzw. für den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Risikoerteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrages und der Kapitalgewinne ;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von

- Anlagen (Courtagen, Gebührenm Abgaben), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
- die Rücknahmebedingungen;
 - die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.
3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen Prüfgesellschaft gemäss KAG.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag in den Publikationsorganen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemäße Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemäßen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug in den Publikationsorganen der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

1. Die Teilvermögen besteht auf unbestimmte Zeit.
2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung einzelner Teilvermögen durch fristlose Kündigung des Fondsvertrags herbeiführen.
3. Die Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung

erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens CHF 5 Mio. (oder Gegenwert) verfügt.

4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie in den Publikationsorganen.
5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrags darf die Fondsleitung die betroffenen Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung eines Teilvermögens verfügt, so muss dieser unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X Änderung des Fondsvertrags

§ 26

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen seit der letzten entsprechenden Publikation Einwendungen zu erheben. Bei einer Änderung des Fondsvertrags (inkl. Vereinigung von Anteilklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 27

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 21. Dezember 2006.

Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.

2. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist die deutsche Fassung massgebend.
3. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.
4. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 1. Januar 2013.

Die Fondsleitung:

Die Depotbank:

Luzern, den 1. Juli 2013

Luzern, den 1. Juli 2013

Für die Fondsleitung:

Für die Depotbank:

Dr. Ricardo Cordero

Dr. Stefan Hasenböhler

Markus Roth

Dionys Berwert